

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1959

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 10. März 1959

**Inhalt:**

**Bekanntmachungen und Mitteilungen**  
 15) Gedenktafel  
 16) Gemeindekartei  
 17) Landessynodalausschuß  
 21)–23) Geschenke

19) Berufung  
 20) Bestellung  
 18) Prüfungsbehörde  
 24) Berichtigung  
 25) Druckfehlerberichtigung



15) /223/ I II 37 g<sup>1</sup>

Im zweiten Kalenderjahr 1958 sind nachstehend aufgeführte Amtsträger und ehemalige Amtsträger der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

9. Juli 1958  
**August Krüger**

Pastor i. R.  
**Ludwigslust**

9. August 1958  
**Theodor Freiherr von Sass**

Pastor i. R.  
**Wismar**

16. September 1958  
**Gotthold Krebs**

Pastor i. R.  
 wohnhaft in Hamburg  
 früher **Dambeck** (Kreis Ludwigslust)

15. Oktober 1958  
**Walther Schmidt**

Pastor i. R.  
 wohnhaft in Wanne-Eickel  
 früher zur Hilfeleistung im  
**Kirchenkreis Waren/Müritz**

4. November 1958  
**Eduard Freudenstein**

Pastor  
 aus dem Leben geschieden  
**Rehna**

Durch die herzliche Barmherzigkeit unseres Gottes hat uns besucht der Aufgang aus der Höhe, auf daß er erscheine denen, die da sitzen, in Finsternis und Schatten des Todes, und richte unsere Füße auf den Weg des Friedens.

(Luk. 1., 78 u. 79)

Schwerin, den 10. Januar 1959

Der Oberkirchenrat  
 Beste

16) G. Nr. /152/ VI 35 I

**Gemeindekartei**

Für die für jede Kirchengemeinde zu führende Gemeindekartei wird in Abänderung und Ergänzung der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. Juni 1951 — Kirchliches Amtsblatt Seite 21 — angeordnet:

1. In die Kirchengemeindekartei ist jedes getaufte Gemeindeglied aufzunehmen.
2. Für die Gemeindekartei sind Karteikarten nach dem im Kirchlichen Amtsblatt 1951 abgedruckten Muster zu verwenden.  
 Vordrucke für diese Karteikarten können von der Nachrichtenstelle des Oberkirchenrats bezogen werden.

Auch Karteikarten, die im Handel angeboten werden, können verwendet werden.

3. Die Karteikarten sind karteimäßig alphabetisch und, soweit erforderlich, nach Ortschaften oder Ortsteilen zu ordnen und alphabetisch und gegebenenfalls durch Ortsleitkarten abzuteilen. In größeren Ortschaften können die Karten auch straßenweise geordnet werden, wobei die Straßen alphabetisch durch Leitkarten kenntlich zu machen sind.
4. Zur Aufstellung und Fortführung der Gemeindekartei dürfen die benötigten Angaben, soweit sie nicht aus den Kirchenbüchern oder sonstigen bei der Kirchengemeinde vorliegenden Unterlagen bekannt sind, nur erfragt werden

- a) beim Vorkommen von Amtshandlungen, Eintritt und Übertritt,
- b) bei seelsorgerlichen Gesprächen,
- c) bei Meldung von Gemeindegliedern nach einem entsprechenden Aufruf,
- d) bei Umzugsmeldungen.

Eine allgemeine Umfrage bei den Bewohnern eines Kirchspiels oder auch in einzelnen Teilen des Kirchspiels oder in einzelnen Häusern nach den für die Aufstellung und Fortführung oder für eine Nachprüfung der Gemeindekartei benötigten Angaben ist nach der Verordnung über das Berichtswesen vom 2. Oktober 1958, Gesetzblatt I. Seite 774, unzulässig.

Zu einer Meldung zur Aufnahme in die Gemeindekartei nach c) können die Gemeindeglieder durch Aushang an der Anschlagtafel der Kirchengemeinde oder in kirchlichen Gebäuden oder durch Abkündigung von der Kanzel gebeten werden.

- 5. Zur Ausfüllung der Karteikarte darf nur eine Befragung einfachster Art erfolgen. Es dürfen also nur die Fragen gestellt werden, die zur Ausfüllung des Vordruckes der Karteikarte erforderlich sind. Angaben über sonstige Verhältnisse der Gemeindeglieder, z. B. ihre Berufs-, Arbeits- und Einkommensverhältnisse, über ihre Vergangenheit u. dgl. dürfen weder erfragt noch auf der Karteikarte vermerkt werden.
- 6. Die Karteikarte darf nur für den innerkirchlichen Dienstgebrauch verwandt werden und nur dem Geistlichen oder seinem Vertreter im Amt zugänglich sein.
- 7. Die Fortführung der Karteikarte und die Ergänzung der Gemeindekartei erfolgen nach Amtshandlungen und Umzugsmeldungen oder Meldungen über Eintritt, Übertritt oder Austritt. Bei Fortzügen aus der Gemeinde ist dem für den zukünftigen Wohnsitz des Umziehenden zuständigen Geistlichen und Kirchensteueramt bei Angabe der Personalien Mitteilung zu machen. Die Karteikarte verbleibt in der bisherigen Kirchengemeinde und wird abgelegt. Bei Zuzügen darf wegen der Vorschrift in Artikel 42 (2) der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik der Zuziehende nach seiner Kirchenangehörigkeit nicht befragt werden; es muß vielmehr die Ummeldung der Kirchengemeinde oder des Kirchensteueramtes des bisherigen Wohnortes oder eine sonstige eindeutige Mitteilung, daß der Zuziehende zur evangelischen Kirche gehört, abgewartet werden. Dann ist nach Ziffer 4. d) bei einem seelsorgerlichen Besuch zu verfahren.

Schwerin, den 14. Januar 1959

Der Oberkirchenrat  
Beste

17) G. Nr. /59/ II 1 q

**Landessynodalausschuß**

Die VI. ordentliche Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat auf ihrer Tagung vom 8. bis 11. Dezember 1958 an Stelle des ausgeschiedenen Synodalen Sondermann, Wismar den Synodalen Ofensetzmeister Johannes Hilbert, Warnemünde, als ordentliches Mitglied des Synodalausschusses und den Synodalen Kreiskatechet Erich Beyer, Rostock, als seinen Vertreter gewählt.

Schwerin, den 16. Dezember 1958

Der Oberkirchenrat  
Beste

18) G. Nr. /536/ VI 47 a<sup>1</sup>

**Prüfungsbehörde**

Der Professor Dr. Gottfried Quell in Rostock scheidet auf seinen Antrag mit dem 19. Januar 1959 aus den Prüfungsbehörden für die erste und zweite theologische Prüfung aus.

Schwerin, den 19. Januar 1959

Der Oberkirchenrat  
Beste

19) G. Nr. /54/ VI 61 a

**Berufung**

Der Domprediger Gerhard Bosinski aus Magdeburg ist mit Wirkung vom 1. Februar 1959 zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Stargard und gleichzeitig zum 1. Prediger an der Stadtkirche zu Neustrelitz berufen.

Schwerin, den 2. Januar 1959

Der Oberkirchenrat  
Beste

20) G. Nr. /2/ VI 50 9 c

**Bestellung**

Der Pastor Paul Rathke in Wismar ist mit Wirkung vom 15. Januar 1959 zum Propsten des Wismarer Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 8. Januar 1959

Der Oberkirchenrat  
Beste

21) /27/ Klütz, Gemeindepflege

**Geschenk**

Die Witwe Hella Schmidt hat der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Klütz (Mecklenburg) einen wertvollen silbernen Abendmahlskelch, innen vergoldet, geschenkt.

Schwerin, den 19. Januar 1959

Der Oberkirchenrat  
Walter

22) /58/ Rostock-Dierkow, Gemeindepflege

**Geschenk**

Der Slütergemeinde Rostock-Dierkow wurde von der Witwe des verstorbenen Kirchenältesten Karl Zinter ein gut erhaltenes Harmonium geschenkt.

Schwerin, den 17. Januar 1959

Der Oberkirchenrat  
Walter

23) /96/ Penzlin, Gemeindepflege

**Geschenk**

Für die Kirche zu Lapitz konnte eine neue Altardecke beschafft werden. Es handelt sich dabei um eine reinleinene, handgewebte, mit Hohlraum versehene, 70 X 300 cm große Altardecke. Die Kosten für die Altardecke betragen 85,— DM, sie sind durch Spenden gedeckt.

Schwerin, den 31. Januar 1959

Der Oberkirchenrat  
Walter

24) /413/ Rostock-Gehlsdorf, Michaelshof

**Berichtigung**

Die Beauftragung des Direktors des Predigerseminars in Blücher, Martin Lippold, zum 1. Januar 1959 mit der Verwaltung der Stelle als Anstaltsdirektor des Michaelshofes in Rostock-Gehlsdorf wird zurückgenommen.

Schwerin, den 23. Januar 1959

Der Oberkirchenrat  
Beste

25) G. Nr. /232/ II 21 a I

**Druckfehlerberichtigung**

In der Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden Band I, Ausgabe Mecklenburg (Alttagende) ist auf Seite 164 unten ein Druckfehler unterlaufen: Der letzte im Notensatz angegebene Ton über den Worten „auf daß wir erhalten werden“ muß a sein (nicht b), wie er auf Seite 165 oben dann richtig fortgeführt wird.

Schwerin, den 23. Januar 1959

Der Oberkirchenrat  
Timm